



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per Email an
daniel.schweri@gs-vbs.admin.ch

Basel, 31. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Schweri

Mit Schreiben vom 10. März 2017 von Herrn Bundesrat Guy Parmelin wurden dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Vernehmlassungsentwurf und die Erläuterungen zur Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeiten (VAND) unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt konzentriert sich in seiner Stellungnahme primär auf Ausführungen zu dem die Kantone betreffenden Themenkreis der kantonalen Dienstaufsicht. Die VAND bringt bezüglich der kantonalen Dienstaufsicht, Einsetzung eines Kontrollorgans und der Einsichtnahme in Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, keine wesentlichen Neuerungen zur bereits bestehenden Praxis im Kanton Basel-Stadt.

Art. 82 Abs. 2 Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz; NDG) verwendet den Begriff «Kontrollorgan» während die VAND den Begriff der «Aufsichtsorgane» vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Begriffe als Synonyme zu verstehen sind oder mindestens, dass der Begriff «Kontrollorgan» im Begriff «Aufsichtsorgane» enthalten ist. Eine konsequente Verwendung derselben Begriffe im NDG und in der VAND ist wünschenswert oder mindestens sind Ausführungen dazu in den Erläuterungen zu erwarten.

Art. 11 Abs. 1 und 2 VAND verwendet den Begriff der «Bedingungen». Es stellt sich die Frage, ob der Begriff «Vorgaben» nicht zielführender wäre, da unklar ist, was im vorliegenden Zusammenhang mit «Bedingungen» gemeint ist. Sollte der Begriff der «Bedingungen» beibehalten werden, sollte dieser näher umschrieben werden.

Die Dienstaufsicht überprüft gemäss Art. 11 Abs. 2 VAND gestützt auf die Liste der vom NDB erteilten Aufträge. Da hierzu nähere Angaben, insbesondere in den Erläuterungen, fehlen, ist davon auszugehen, dass wie bis anhin der Turnus der Auftragsliste von zwei Mal pro Jahr sowie der direkte Versand an die kantonale Dienstaufsicht beibehalten werden. Ausführungen hierzu in den Erläuterungen wären wünschenswert.

Positiv zu werten ist, dass Art. 12 Abs. 4 VAND den Informationsaustausch zwischen den dort aufgelisteten verschiedenen Stellen normiert.

Es ist zu konstatieren, dass die VAND keine Normen zur Zusammensetzung und Organisation der Unabhängigen Aufsichtsbehörde (AB-ND), im Gegensatz zur Unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI), vorsieht. Es wäre wünschenswert, wenn die VAND Normen namentlich hinsichtlich der minimalen Grösse der AB-ND sowie die unverzichtbaren Fachkenntnisse der Mitarbeitenden der AB-ND vorsieht.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VAND sind unter anderem Mitarbeitende einer beaufsichtigten oder einer weiteren Organisationseinheit verpflichtet, bei der Befragung vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Es wird beantragt, dass dieser Absatz mit einer analogen Ausnahme gemäss Art. 29 Abs. 2 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) versehen wird, wobei das Aussageverweigerungsrecht auf Fälle der Selbstbelastung zu beschränken sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Zentraler Rechtsdienst, Frau Stéphanie Jourdan, stephanie.jourdan@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 45 97, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin